



# Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

## Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses X - Süd

Am Dienstag, 20.12.2016 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses X - Süd statt. Der Veranstaltungsort ist die Gaststätte im Sportcenter Zuchering, Seeweg 17, 85051 Ingolstadt

### Tagesordnung:

- Eröffnung und Begrüßung
  - Vorstellung des neuen statistischen Unterbezirks Seehof
  - Bekanntgaben der Stadt Ingolstadt
    - Spielplatz Hagau-Ost: Spielgeräte für Kleinkinder (bis 3 Jahre) (AZ: 2016-10-017)
    - Geplante Zufahrten im Bebauungsplan Zuchering Donauäcker (AZ: 2016-10-011)
    - Kreuzungsumbau Georg-Heiß-Straße/ Robert-Koch-Straße in Unterbrunnenreuth (AZ: 2017-10-005 B)
  - Abstimmungen, Beschlüsse und Anträge
    - Aufstellen eines Geschwindigkeitsmessgerätes in der Brunnerstraße/ Oberbrunnenreuth
    - Benennung eines Feldweges
    - Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 932 „Zuchering – Donauäcker“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
  - Vorschläge und Anträge Bürgerhaushalt 2016/ 2017
  - Verschiedenes, Wünsche und Anfragen
- Bezirksausschussvorsitzende:  
Frau Sybille Gruber, St.-Blasius-Straße 26, 85051 Ingolstadt

## Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt über die Gebühren für die Benützung der Donauhalle Ingolstadt

Vom 02. November 2016 (OBABl S. 302/2016)

Auf Grund

- des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist und
- der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt folgende

### Satzung:

#### § 1 Änderungen

Die Satzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt über die Gebühren für die Benützung der Donauhalle Ingolstadt vom 07. Juli 1977 (RABl. OB Seite 102, ber. Seite 192), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. November 2014 (OBABl S. 200), wird wie folgt geändert:

- § 2 wird wie folgt gefasst:  
„Gebührenschildner ist  
a) bei Veranstaltungen der jeweils durchführende Zuchtverband bzw. der das Tier/die Tiere Aufreibende  
b) bei Ständen der Besitzer und  
c) für sonstige Gebühren der jeweilige Benutzer“
- § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Standgelder für Tiere  
a) bei Markt- bzw. Absatzveranstaltungen  
aa) der Mitglieder des Zweckverbandes:  
1 Kuh, Rind, Bulle je 10,00 €  
1 Kalb 7,50 €  
1 Schwein 6,30 €  
ab) von Nichtmitgliedern:  
1 Kuh, Rind, Bulle, Pferd je 14,10 €  
1 Schaf 10,30 €  
1 Pony 9,50 €  
1 Kalb, Schwein je 9,10 €  
1 Ziege 8,60 €  
je Veranstaltung jedoch mindestens 550,00 €  
b) Umladung von Tiertransporten bei Verstößen gegen die StVO 3,90 €/Tier/Tag zuzügl. der Kosten der Reinigung und sonstigen Aufwendungen.  
c) Vermarktung von Zuchtnebenprodukten des Verbandes oberbayerischer Schweinezüchter 25,50 €/Tag zuzügl. der Kosten der Reinigung und sonstigen Aufwendungen.  
d) Sonstige Benutzungen, die nicht unter die Buchstaben a) bis c) fallen sowie bei mehrtägigen Veranstaltungen:  
aa) Einstellgebühren für  
1 Großtier 3,60 €/Tag (Kuh, Rind, Bulle, Pferd)  
1 sonstiges Tier 2,35 €/Tag (Kalb, Schwein, Schaf, Ziege, Pony)  
ab) Transportzusammenstellung bei eigener Reinigung und Desinfektion 1,55 €/Tier/Tag“
- § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Standgelder für Aussteller und Verkaufsstände:  
a) Imbissstände 103,36 €  
b) sonstige Verkaufsstände 26,47 €  
c) ortsfeste Verkaufsstände 38,49 €  
d) Infostände 20,34 €“
- § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) übrige Veranstaltungen:  
a) Tieraussstellungen:  
aa) regional 300 € bis 1.100 €/Ausstellungstag  
ab) überregional 400 € bis 1.100 €/Ausstellungstag  
ac) landesweit und international 500 € bis 1.100 €/Ausstellungstag  
b) sonstige Veranstaltungen 400 € bis 1.100 €/Tag“
- § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Waagenbenutzung:  
Großtiere (Kuh, Rind, Bulle, Pferd) je 2,35 €  
sonstige Tiere (Kalb, Schwein, Schaf, Ziege, Pony) je 1,75 €“
- § 3 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:  
„(5) Ersatz von Auslagen  
a) Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen  
b) Heizkostenzuschlag bei sonstigen Benutzungen nach § 3 Abs.1 Buchst. d 1,10 €/Tier/Tag  
c) Heizkostenpauschale bei Veranstaltungen nach § 3 Abs. 3 (maximale Hallentemperatur: 15°C) 60 €/Tag.“

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Ingolstadt, 02. November 2016, Zweckverband Donauhalle Ingolstadt  
Dr. Christian Lösel, Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

## Satzung zur Änderung der Anlage 1 zur Satzung über die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen (GaStS)

Vom 07. Dezember 2016

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-1), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296) geändert worden ist, folgende Satzung:

### § 1 Änderung

Die Anlage 1 zur Satzung über die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen (GaStS) vom 03. August 1995 (AM Nr. 32 vom 10.08.1995, ber. AM Nr. 33 vom 17.08.1995), die zuletzt durch Satzung vom 25. Juli 2013 (AM Nr. 33 vom 14.08.2013) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:  
In der Tabelle mit nachstehender Überschrift

**Nr. Verkehrsquelle, Stellplatzzahl (St), Hiervon für Besucher in v.H.**

wird nach Nr. 1.5 folgende Nr. 1.6 angefügt:

**1.6 Öffentlich geförderte Wohnungen 1,0 St/WE**

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Ingolstadt, den 07.12.2016, Dr. Christian Lösel, Oberbürgermeister

## Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Bäumen und Baumgruppen als Naturdenkmäler (Naturdenkmalverordnung - NDV)

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, FNA 791-9), das zuletzt durch Art. 421 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist und Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - Bay-NatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung der Stadt Ingolstadt zum Schutz von Bäumen und Baumgruppen als Naturdenkmäler (Naturdenkmalverordnung - NDV) vom 30. Juli 2014 (AM Nr. 34 vom 20. 08. 2014) wird wie folgt geändert:

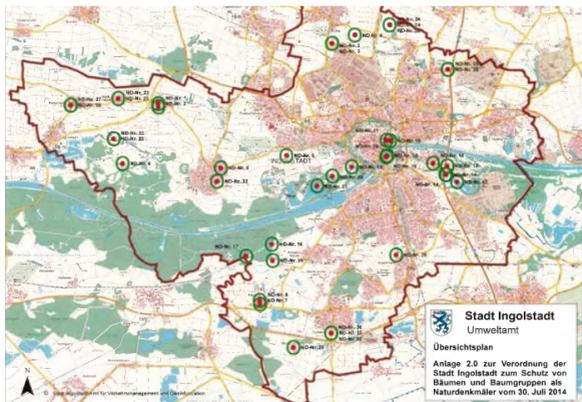
- In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Zahl „2.31“ durch die Zahl „2.32“ sowie das Wort „Lagepläne“ durch das Wort „Lageplänen“ ersetzt.
- An § 1 Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Sie werden in den Amtsräumen der unteren Naturschutzbehörde (Umweltamt) archivmäßig verwahrt und sind dort während der Öffnungszeiten allgemein zugänglich.“
- An die Anlage 1 zur Naturdenkmalverordnung wird nach Ziffer 31 folgende, neue Ziffer 32 angefügt:

ND-Nr.	Name	Gemarkung	Fl.Nr.	Unterschutzstellungsmerkmal
32	Eiche in der Pfarrer-Warnganz-Straße	Gerolfing	1933	markante Eiche am Ortsrand von Gerolfing, Relikt aus ehemaligen Eichenwaldbestand

- In die Anlage 2 (Übersichtslageplan) wird das Naturdenkmal ND-Nr. 32 eingefügt.
- Der Verordnung wird der Lageplan für das Naturdenkmal ND-Nr. 2.32 (Maßstab 1:2000) hinzugefügt.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Ingolstadt, den 05.12.2016, Dr. Christian Lösel, Oberbürgermeister



## Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

**Genehmigungsantrag der Firma AUDI AG nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Automobilwerkes durch den Umbau des Heizhauses Ost A12 auf dem Werksgelände Ingolstadt, Auto-Union-Str. 1, 85057 Ingolstadt, Flur-Nr. 3155/198, Gemarkung Ingolstadt**

Die Firma AUDI AG hat mit Schreiben vom 18.03.2015 die immissionschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung des Automobilwerkes durch die Erweiterung des bestehenden Heizhauses Ost, Gebäude A12, um zwei neue Heißwasserkessel (Kessel 11, Kessel 12) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von jeweils 26 MW beantragt. Des Weiteren wird für die Abgasführung dieser beiden Heißwasserkesselanlagen ein Schornstein von 55 m Höhe errichtet.

Diese beiden Kessel waren zum Zeitpunkt der Antragstellung als Ersatz für die im Gebäude A12 ebenfalls vorhandenen Kessel 7, 8 und 9 vorge-

- Nr. 50

Mittwoch, 14.12.2016

## INHALT

### Hauptamt

Bezirksausschusssitzung X

### Rechtsamt

- Änderungssatzungen  
- Naturdenkmalverordnung

### Umweltamt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

### Bauordnungsamt

(Bau-) Genehmigungsverfahren

### Schulverwaltungsamt

Verkauf Holzgartenhaus

### Tiefbauamt

Einziehung

### Sparkasse Ingolstadt

- Bekanntmachung Satzung ZV  
- Aufgebot von Sparkassenbüchern u. sonstigen Sparurkunden

sehen, welche eigentlich nach Inbetriebnahme der neuen Kessel außer Betrieb genommen werden sollten.

Mit Schreiben vom 01.12.2016 hat die Firma AUDI AG nun mitgeteilt, dass sich der beantragte Genehmigungsumfang im Zuge der Projektphase dahingehend geändert hat, dass der geplante Rückbau der Kesselanlagen 7, 8 und 9 nicht mehr umgesetzt wird. Gleichzeitig wurde beantragt, dass die bestehenden Heißwasserkessel 7, 8 und 9 nun als Redundanz bei Ausfall anderer Kesselanlagen weiter betrieben werden können.

Derzeit verfügt das Heizhaus Ost über 5 Kesselanlagen (Kessel 6, 7, 8, 9 und 10) mit einer insgesamt installierten Feuerungswärmeleistung von 169 MW. Da im Zuge der Erweiterung die drei bestehenden Kessel 7, 8 und 9 nicht mehr außer Betrieb genommen werden, ergibt sich durch die die zwei neuen Kessel 11 und 12 mit jeweils 26 MW FWL eine zukünftige Feuerungswärmeleistung von 221 MW.

Die neuen Kesselanlagen werden nach Angaben der Antragstellerin voraussichtlich im März 2017 vollständig in Betrieb genommen, sofern die Genehmigung für den Umbau des Heizhauses Ost A12 erteilt wird.

Gemäß Nr. 3.24 „G“ und Nr. 1.1 „E“ des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. §§ 4, 10 und 16 BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen für das beantragte Vorhaben liegen in der Zeit vom 19.12.2016 bis einschließlich 18.01.2017 im Umweltamt der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Zimmer-Nr. 103, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist sowie bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 19.12.2016 bis einschließlich 01.02.2017, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt erhoben werden.

Das Einwendungsschreiben muss unterschrieben sein und die vollständige Adresse des Einwenders enthalten.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese am 23.02.2017, 09:30 Uhr im Besprechungsraum, Zimmer-Nr. 209, der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, öffentlich erörtert werden. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet die Stadt Ingolstadt nach dem Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Entscheidung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Stadt Ingolstadt (iz) bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erheben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

## (Bau-) Genehmigungsverfahren bei der Stadt Ingolstadt (Az.:04393-16-08)

**Vorhaben/Betreff:** Neubau von 2 Mehrfamilienwohnhäusern mit insges. 10 WE, Tiefgarage und Freiflächenplan

**Grundstück:** Ingolstadt, Deschinger Straße

**Gemarkung:** Oberhaunstadt

**Flur-Nr.:** 1055/2

Am 06.12.2016 wurde für das o.a. Bauvorhaben die Erteilung einer Genehmigung beantragt.

Allen **benachbarten Grundstückseigentümern** wird hiermit Gelegenheit gegeben, die o.a. Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) **innerhalb der nächsten 14 Tage** zu den üblichen Geschäftsstunden einzu- sehen. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist die analoge Anwendung des Art. 66 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

